

§3

(11 Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(21 Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. August 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens (GBI. I Nr. 39 S. 4071 außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1981

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

D i c k e l

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der speziellen Kalkulationsrichtlinie
zur Bildung von Preisen für Leistungen
der Datenverarbeitung
vom 11. Januar 1982**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, die Aufbereitungsleistungen der Datenverarbeitung auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen erbringen (nachfolgend Datenverarbeitungseinrichtungen genannt), wird die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Leistungen der Datenverarbeitung in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Generaldirektor des Volkseigenen Kombines Datenverarbeitung (Preiskoordinierungsorgan) ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Leistungen der Datenverarbeitung den Datenverarbeitungseinrichtungen zur Ausarbeitung von Preisanträgen auf Anforderung zuzustellen.

§3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Mai 1979 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Leistungen der Datenverarbeitung (GBI. I Nr. 18 S. 161) außer Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1982

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. sc. D o n d a

**Anordnung Nr. Pr. 121/2¹
über die Preise für
bautechnische Projektierungsleistungen
vom 11. Januar 1982**

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 121 vom 10. Juni 1975 über die Preise für bautechnische Projektierungsleistungen (GBI. I Nr. 26 S. 463) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

¹ Anordnung Nr. Pr. 121/1 vom 13. Juni 1979 (GBI. I Nr. 19 S. 167)

§ 1

Der §7 Abs. 5 der Preisliste für bautechnische Projektierungsleistungen zur Anordnung Nr. Pr. 121 vom 10. Juni 1975 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Leistungen außerhalb der in der Nomenklatur — Spalte 5 — gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Leistungen ist der Preis — soweit dieser dem Auftraggeber berechenbar und nicht durch Andere Preisbestimmungen geregelt ist — auf der Grundlage des effektiven Stundenaufwandes zu bilden und mit Abschluß des Vertrages zu vereinbaren. Der Preis beträgt je Stunde 18,— M. Die Leistungen sind zum Nachweis abzurechnen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1982

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens
vom 5. Dezember 1981**

§ 1

Die Anordnung vom 26. Mai 1971 über das Statut des Instituts für Fachschulwesen (GBI. II Nr. 49 S. 373) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982. in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1981

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. B ö h m e

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
im Bereich des Ministeriums für Bauwesen
vom 13. Januar 1982**

§ 1

Die nachstehend genannte Rechtsvorschrift ist gegenstandslos und wird aufgehoben:

Anordnung vom 4. Dezember 1964 über die Umbildung des Staatlichen Kontors für Baumaterialien zur Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien und über die zentrale Unterstellung der VEB Baustoffversorgung (GBI. III Nr. 61 S. 531)

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1982

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär